

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0072-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11967/J-NR/2017 betreffend Abschaffung der Sonderschulen, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 1. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Werden sie der Forderung bezüglich Wahlfreiheit „Sonderschule“ oder „Schule mit Inklusion“ nachkommen?*
- *Wenn nein, warum nicht*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wie sieht der Betreuungsschlüssel in den einzelnen Inklusionsklassen aus?*

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Österreich auch zur Weiterentwicklung der inklusiven Bildung verpflichtet. Dies spiegelt sich im aktuellen Regierungsprogramm und im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 wider. Inklusiv Modellregionen wurden in der Steiermark, Kärnten und in Tirol eingerichtet. Die Fördermaßnahmen sollen schrittweise von Sonderschulen in Regelschulen überführt werden, sodass eine „gemeinsame Schule für alle“ entsteht. Die Vielfalt an bedarfsgerechten sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen bleibt in der inklusiven Schule erhalten. Die Praxis der Inklusion kennt viele Varianten – vom gemeinsamen Unterricht für alle bis zur Arbeit in kleinen Gruppen, von maßgeschneiderter Unterstützung beim Erlernen der Unterrichtssprache bis hin zu Phasen der Eins-zu-eins-Betreuung durch speziell ausgebildetes Personal. Schon heute werden in einigen Bundesländern mehr als 80% aller Kinder mit Behinderungen integrativ unterrichtet. Sie sind bereits Teil einer Lerngemeinschaft geworden, in der die soziale Teilhabe – unabhängig von Herkunft, sozialem Status, Sprache oder auch Behinderung – als konkretes Bildungsziel umgesetzt wird. Die inklusive Schule ist ein Beitrag zur Erhöhung der individuellen Lebens- und Berufschancen und leistet damit einen wertvollen Beitrag für das Leben in einer vielfältigen und offenen Gesellschaft.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Pflichtschulbereich die Diensthoheit über die Landeslehrkräfte und damit die Steuerung und Verwaltung des Personaleinsatzes bei den Ländern liegen. Seitens der Zuteilung des Bundes wird für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, dieselbe Maßzahl für die Zuteilung der Lehrkräfteplanstellen angewandt, unabhängig davon, ob die

Beschulung integrativ bzw. inklusiv erfolgt oder sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch einer Sonderschule entscheiden. Der Bund stellt den Ländern im Wege der Stellenplangenehmigung jedenfalls für 3,2 Schülerinnen bzw. Schüler eine Lehrkräfteplanstelle zur Verfügung. Als Basis für diese Maßzahl werden 2,7% aller Schülerinnen und Schüler der 0. bis 9. Schulstufe gezählt.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Werden im Falle des Schließens der "Sonderschulen" die Mittel für die Inklusionsklassen erhöht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, im welchem Ausmaß und für welche Maßnahmen?*

Vorweg ist zu bemerken, dass dem Bundesministerium für Bildung aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Bereich der äußeren Organisation von öffentlichen Pflichtschulen eine Schließung von Sonderschulen nicht zukommt. Die Entscheidung zur Auflassung von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und somit von Sonderschulen ist ausschließlich in der Kompetenz der Länder gelegen.

Was den Landeslehrkräftepersonalaufwand, im Konkreten dessen Tragung im Wege des Finanzausgleichs, worin dem Bundesministerium für Bildung kein Verhandlungsmandat zusteht, anbelangt, so wurden die Zuteilungsparameter für den sonderpädagogischen Förderbedarf (Maßzahl von 3,2 Schülerinnen bzw. Schüler je Lehrkraft) von Bund und Ländern einvernehmlich festgelegt. Eine etwaige Adaptierung der Verhältniszahl wäre ebenfalls nur im Wege dieses Regimes möglich. Die budgetäre Vorsorge für die im Finanzausgleich vereinbarte Zuweisung ist jedenfalls sichergestellt.

Zu Frage 8:

- *Wie hoch ist das aktuelle Budget für Sonderpädagogik, aufgeteilt auf „Inklusionsschulen“, „Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ und „Sonderpädagogische Zentren“*

Vorauszuschicken ist, dass aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen, darunter auch die genannten Sonderschulen, in die Zuständigkeit der jeweiligen gesetzlichen Pflichtschulhalter, zumeist der Gemeinden fallen, sodass hinsichtlich des aktuellen Budgets für die Erhaltung und den laufenden Betrieb von Sonderschulen seitens des Bildungsministeriums keine Aussagen getroffen werden können.

Allerdings können den Schulerhaltern bei Führung einer Sonderschule als Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (vgl. dazu die Verfassungsbestimmung des § 27a Schulorganisationsgesetz) im Hinblick auf die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten zusätzlich administrative und ausstattungsmäßige Kosten erwachsen, die hinsichtlich eines nachgewiesenen Mehraufwandes als nicht unmittelbarer Schulaufwand vom Bund getragen werden. Zur Bedeckung daraus resultierender Auszahlungen sind im Bundesvoranschlag 2017 bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.02.01 EUR 152.000,-- veranschlagt.

Im Kontext des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen wird zudem auf die Beantwortung der Budgetanfrage Nr. 1171 gemäß § 32a Abs. 5 GOG im Rahmen der

parlamentarischen Behandlung des Bundesvoranschlagsentwurfes 2017 hingewiesen, welche Bezüge zum angefragten „Budget für Sonderpädagogik“ bzw. zu Maßnahmen in Belangen der Inklusion aufweist und diesbezügliche Vorkehrungen näher erläutert. Die Beantwortung der genannten Budgetanfrage wird nachstehend auszugsweise wiedergegeben: *„Das diesbezüglich bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.04 veranschlagte Projektbudget für einschlägige Entwicklungsmaßnahmen beläuft sich im Finanzierungshaushalt 2017 auf EUR 107.000,--. Für etwaige einschlägige Projektförderungen sind bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.07 EUR 8.000,-- eingeplant.*

Darüber hinaus sind im Finanzierungshaushalt 2017 bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.02 Mittel für den Aufwand der Entwicklung von „Inklusiven Modellregionen“ in Zusammenarbeit mit Ländern und Gemeinden in der Höhe von EUR 20.000,-- sowie bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.05 für Aufwendungen des Bundeszentrums Inklusive Bildung und Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule des Bundes Oberösterreich EUR 47.000,-- veranschlagt.

...

Für bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes an Bundesschulen sind im Finanzjahr 2017 EUR 15,5 Mio. vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Veranschlagungen bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.03.

Bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.02 sind im Finanzjahr 2017 EUR 2,0 Mio. für allfällige Auszahlungen aus Assistenzleistungen für Schüler/innen an Bundesschulen mit besonderen Bedürfnissen veranschlagt.

Belange der Inklusiven Bildung schlagen sich darüber hinaus in den bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.05 veranschlagten Auszahlungen aus Personalaufwand sowie den Aufwand für die Lehrer/innenfort- und -weiterbildung nieder, können jedoch nicht exakt von den übrigen im eigenen Wirkungsbereich der Pädagogischen Hochschulen verfolgten Maßnahmen abgegrenzt werden.“

Im Sinne des § 39 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz werden jährlich Lehrkräfte-Personalressourcen als zweckgebundene Zuschläge den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zugeteilt. Im Schuljahr 2016/17 konnten auf diese Weise insgesamt 1.649 Stunden zugeteilt werden. Weiters wurden entsprechend § 55a Abs. 1a Schulorganisationsgesetz an einjährigen Haushaltungsschulen im Schuljahr 2016/17 insgesamt 161 Stunden zugeteilt. Dies entspricht unter Zugrundlegung von durchschnittlichen Kosten für Bundeslehrpersonen rund EUR 6,7 Mio.

Weiters werden im Schuljahr 2016/17 rund EUR 410 Mio. für 30.937 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und 6.506,6 Planstellen in den allgemein bildenden Pflichtschulen vom Bund zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, in welcher Schulart das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird. Darüber hinaus stehen den Ländern für Strukturmaßnahmen, darunter für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen, gemäß § 4 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz jährlich Sondermittel in Höhe von insgesamt EUR 25 Mio. zur Verfügung.

Zu Fragen 9 und 11:

- *Wie wird das Budget für Sonderpädagogik in den nächsten Jahren, aufgeschlüsselt nach Jahren bis 2022, erhöht?*

- *In welcher Höhe (Verhältnis zum Gesamtbudget), soll 2020 - Ihr Wunschjahr der vollständigen Inklusion - das Budget für Sonderpädagogik sein?*

Soweit mit den Fragestellungen der Vollzugsbereich des Bundes angesprochen wird, kann über allfällige Erhöhungen der für Belange der Sonderpädagogik bzw. der Inklusion zur Verfügung stehenden Mittel erst nach Festlegung einschlägiger Maßnahmen mit Rücksicht auf die vom Bundesfinanz- bzw. Bundesfinanzrahmengesetzgeber dem Bildungsressort (Untergliederung 30) eingeräumten Mittelverwendungen befunden werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 5 und 8 hingewiesen.

Zu Frage 10:

- *Welche baulichen Maßnahmen sind bis 2022 vorgesehen, um die von Ihnen bevorzugte vollständige Inklusion zu ermöglichen? (Aufgeschlüsselt nach Jahren)*

Vorweg ist zu bemerken, dass aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Bereich der äußeren Organisation von öffentlichen Pflichtschulen bauliche Maßnahmen an öffentlichen Sonderschulen in die Zuständigkeit der jeweiligen gesetzlichen Pflichtschulhalter, zumeist der Gemeinden, fallen und daher diesbezüglich keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes bilden.

Was bauliche Maßnahmen im Hinblick auf den angestrebten inklusiven Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen an Bundesschulen anbelangt, so ist festzuhalten, dass auf Grund des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wesentliche Voraussetzungen für die freie Zugänglichkeit an Bundesschulgebäuden und damit für eine inklusive Ausbildung bis 2019 geschaffen werden. Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, dass bei besonders schweren körperlichen Beeinträchtigungen auch weiterhin der Unterricht für Schülerinnen und Schülern an jenen Standorten angeboten wird, die bereits jetzt bau- und ausstattungs-mäßig für gerade diese Fälle vorbereitet sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 8 betreffend der baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes an Bundesschulen im Finanzjahr 2017 bei der Voranschlagsstelle (Detailbudget) 30.01.03 hingewiesen.

Wien, 27. April 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

